

FH-Mitteilungen

28. Juni 2018

Nr. 89 / 2018



Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

- Bauingenieurwesen
- Bauingenieurwesen mit Praxissemester
- Bauingenieurwesen mit Auslandssemester
- Bauingenieurwesen Double Degree (NUST)
- Bauingenieurwesen Dual

im Fachbereich Bauingenieurwesen
an der Fachhochschule Aachen

vom 28. Juni 2018

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

- Bauingenieurwesen
- Bauingenieurwesen mit Praxissemester
- Bauingenieurwesen mit Auslandssemester
- Bauingenieurwesen Double Degree (NUST)
- Bauingenieurwesen Dual

im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen

vom 28. Juni 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) hat der Fachbereich Bauingenieurwesen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3	Anlage 1 Studienplan	9
§ 3 Ziel des Studiums, Abschlussgrad	3	Studiengang Bauingenieurwesen Kernstudium	
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	3	Anlage 2 Studienplan	10
§ 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4	Studiengang Bauingenieurwesen Vertiefungsrichtung Baubetrieb	
§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	4	Anlage 3 Studienplan	11
§ 8 Prüfungsausschuss	4	Studiengang Bauingenieurwesen Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau	
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	4	Anlage 4 Studienplan	12
§ 12 Vermittlung allgemeiner Kompetenzen	5	Studiengang Bauingenieurwesen Vertiefungsrichtung Verkehrswesen	
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen	5	Anlage 5 Studienplan	13
§ 15 Zulassung zu Prüfungen	5	Studiengang Bauingenieurwesen Vertiefungsrichtung Wasser- und Abfallwirtschaft	
§ 16 Durchführung von Prüfungen	5	Anlage 6 Studienplan	14
§ 17 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	5	Studiengang Bauingenieurwesen Vertiefungsrichtung Netzmanagement	
§ 25 Praxisprojekt	6	Anlage 7 Studiengang Bauingenieurwesen	15
§ 26 Praxissemester	6	Liste der Wahlmodule des fünften und sechsten Semesters	
§ 28 Zulassung zur Abschlussarbeit	6	Anlage 8 Studiengänge	16
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit	7	- Bauingenieurwesen mit Praxissemester	
§ 31 Kolloquium	7	- Bauingenieurwesen mit Auslandssemester	
§ 32 Ergebnis der Abschlussprüfung	7	- Bauingenieurwesen Double Degree (NUST)	
§ 33 Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote, Diploma Supplement	7	Anlage 9 Studiengang Bauingenieurwesen Dual	17
§ 37 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	7	Anlage 10 Modulbegleitende Projekte	18
		Anlage 11 Vertiefungsmodule und korrespondierende Module des Kernstudiums 2	19

Vorbemerkung

In dieser Prüfungsordnung werden die Regelungen der RPO ergänzt bzw. konkretisiert. Die Prüfungsordnung ist entsprechend der RPO gegliedert. Für hier fehlende Paragraphen gilt ausschließlich die RPO.

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen, Bauingenieurwesen mit Praxissemester, Bauingenieurwesen mit Auslandssemester, Bauingenieurwesen Double Degree sowie Bauingenieurwesen Dual.

§ 3 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

(1) Ziel des Studiums ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bauingenieurwesen, der auf Grund der breit gefächerten Grundlagen und der Praxisorientierung ein weites Betätigungsfeld im Bauwesen eröffnet. Arbeitsfelder bieten sich bei Bauunternehmen und Ingenieurbüros, bei Betreibern im Bereich der Versorgung und Entsorgung, bei Verbänden oder im öffentlichen Dienst. Der Abschluss des Studiums ermöglicht den unmittelbaren Einsatz bei technischen Projekten üblichen Schwierigkeitsgrades oder den Erfolg versprechenden Einstieg in ein darauf aufbauendes Masterstudium.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Aachen als ersten berufsqualifizierenden Abschluss den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).

§ 4 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Im Studiengang „Bauingenieurwesen“ beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester bei einem Studienumfang von 210 Leistungspunkten (LP). Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Das Studium gliedert sich in ein Kernstudium und ein Vertiefungsstudium. Das Kernstudium hat einen Umfang von vier Semestern und wird in die Phasen Kernstudium 1 (1. und 2. Semester) und Kernstudium 2 (3. und 4. Semester) unterteilt. Das Kernstudium 1 beinhaltet mathematische, naturwissenschaftliche und fachspezifische Grundlagen. Im Kernstudium 2 werden insbesondere grundlegende Kenntnisse für alle späteren Vertiefungsrichtungen vermittelt.

Das Vertiefungsstudium dient der anwendungsorientierten Spezialisierung und Berufsbefähigung in einer zu wählenden Vertiefungsrichtung. Es hat einen Umfang von drei Se-

mestern und besteht im fünften und sechsten Semester aus den Vertiefungsmodulen und im siebten Semester aus dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Die Studierenden können nach dem Kernstudium zwischen den Vertiefungsrichtungen Baubetrieb, Konstruktiver Ingenieurbau, Verkehrswesen, Wasser- und Abfallwirtschaft sowie Netzmanagement wählen.

Der Studienverlauf ist den folgenden Anlagen zu entnehmen:

- Anlage 1: Studienplan Kernstudium
- Anlage 2: Studienplan Vertiefungsrichtung Baubetrieb
- Anlage 3: Studienplan Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau
- Anlage 4: Studienplan Vertiefungsrichtung Verkehrswesen
- Anlage 5: Studienplan Vertiefungsrichtung Wasser- und Abfallwirtschaft
- Anlage 6: Studienplan Vertiefungsrichtung Netzmanagement
- Anlage 7: Liste der Wahlmodule des fünften und sechsten Semesters

(2) Im Studiengang „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ beträgt die Regelstudienzeit acht Semester bei einem Studienumfang von 240 Leistungspunkten. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Kernstudium sowie fünftes und sechstes Semester sind mit dem siebensemestriigen Studiengang Bauingenieurwesen identisch. Der entsprechende Studienverlauf kann den Anlagen 1 bis 7 entnommen werden.

Im siebten Semester findet das Praxissemester statt. Das achte Semester besteht aus dem Studienprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Der abweichende Studienverlauf im siebten und achten Semester ist der Anlage 8 zu entnehmen.

(3) Im Studiengang „Bauingenieurwesen mit Auslandssemester“ beträgt die Regelstudienzeit acht Semester bei einem Studienumfang von 240 Leistungspunkten. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Kernstudium sowie fünftes und sechstes Semester sind mit dem siebensemestriigen Studiengang Bauingenieurwesen identisch. Der entsprechende Studienverlauf kann den Anlagen 1 bis 7 entnommen werden.

Im siebten Semester findet das Auslandssemester statt. Das achte Semester besteht aus dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Der abweichende Studienverlauf im siebten und achten Semester ist der Anlage 8 zu entnehmen.

(4) Im Studiengang „Bauingenieurwesen Double Degree“ besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer Kooperation mit der Namibia University of Science and Technology (NUST) einen Doppelabschluss zu erlangen. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester bei einem Studienumfang von

240 Leistungspunkten. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Kernstudium sowie fünftes und sechstes Semester sind mit dem siebensemestrigen Studiengang Bauingenieurwesen identisch. Der entsprechende Studienverlauf kann den Anlagen 1 bis 7 entnommen werden.

Im siebten Semester werden Module im Umfang von 30 Leistungspunkten an der NUST abgelegt. Das achte Semester besteht aus einem Praxisprojekt in Namibia sowie der Bachelorarbeit mit Kolloquium an der NUST oder der Fachhochschule Aachen. Der abweichende Studienverlauf im siebten und achten Semester ist der Anlage 8 zu entnehmen.

Näheres regelt der aktuell gültige Kooperationsvertrag zwischen der Fachhochschule Aachen und der Namibia University of Science and Technology (NUST).

(5) Im Studiengang „Bauingenieurwesen Dual“ finden in den ersten beiden Jahren Berufsausbildung und Studium kombiniert statt. Dadurch beträgt die Regelstudienzeit neun Semester bei einem Studienumfang von 210 Leistungspunkten. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Studieninhalte sind mit denen des siebensemestrigen Studiengangs Bauingenieurwesen identisch und können den Anlagen 1 bis 7 entnommen werden. Der gesamte Studienverlauf ist der Anlage 9 zu entnehmen.

§ 5 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem

(1) Module können modulbegleitende Projekte in Form von schriftlichen Hausübungen, Entwürfen, Laboren oder anderen Elementen enthalten, deren Umfang und Inhalt von der oder dem Modulverantwortlichen festgelegt werden. Die modulbegleitenden Projekte des Kernstudiums sind für alle Studierenden verpflichtend, die des Vertiefungsstudiums nur für die Studierenden der betreffenden Vertiefungsrichtung. In der Anlage 10 sind alle modulbegleitenden Projekte zusammengestellt. Darin ist auch angegeben, ob das modulbegleitende Projekt eine Prüfungsvorleistung darstellt.

(2) Die Lehrenden sind verpflichtet, die dem modulbegleitenden Projekt zugrundeliegende Aufgabenstellung so zu konzipieren, dass das Projekt bis zum Prüfungstermin abgeschlossen werden kann.

(3) Die Leistung eines Moduls ist erbracht, wenn das als Prüfungsvorleistung geforderte modulbegleitende Projekt anerkannt und die zugehörige Modulprüfung bestanden wurde.

(4) Der Zeitaufwand für ein modulbegleitendes Projekt ist Teil der gesamten studentischen Arbeitsbelastung für das Modul. Der Zeitaufwand wird mit einem kalkulierten Stundenansatz in der Modulbeschreibung angegeben.

§ 6 | Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Bauingenieurwesen mit Praxissemester, Bauingenieurwesen mit Auslandssemester und Bauingenieurwesen Double Degree ist der Nachweis einer einschlägigen handwerklichen Tätigkeit, die im Allgemeinen aus einem mindestens achtwöchigen Praktikum besteht.

(2) Das Praktikum soll Einblicke in die Arbeitswelt der handwerklichen Berufe der Bauindustrie bzw. des Baugewerbes oder der Berufe aus den Bereichen Verkehr, Wasser und Umwelt vermitteln. Tätigkeiten, die als Praktikum anerkannt werden, sind in den Praktikumsrichtlinien des Fachbereichs Bauingenieurwesen benannt.

(3) Eine abgeschlossene Lehre im Bereich der Bauindustrie oder des Baugewerbes sowie eine abgeschlossene Lehre als Vermessungstechniker oder Vermessungstechnikerin, Dachdecker oder Dachdeckerin und Gerüstbauer oder Gerüstbauerin werden als Praktikum anerkannt. Für Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Bau- und Holztechnik, Schwerpunkt Bautechnik, gilt das Praktikum ebenfalls als erbracht.

(4) Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung können ganz oder teilweise auf das Praktikum angerechnet werden. Dies gilt auch für Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit in der Bundeswehr sowie im Zivil- oder Entwicklungsdienst. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Bauingenieurwesen Dual ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 6 RPO) ein Ausbildungsvertrag zu einem Ausbildungsberuf in der Bauindustrie oder im Baugewerbe mit dreijähriger Ausbildungszeit. Andere Ausbildungsberufe können auf Antrag anerkannt werden. Ein Praktikum vor Studienbeginn wird nicht verlangt.

§ 8 | Prüfungsausschuss

Der Fachbereich Bauingenieurwesen bildet gemäß § 8 RPO einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle Studiengänge des Fachbereichs. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter sollen nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Studiengängen des Fachbereichs stammen.

§ 10 | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studierenden, die zwischen den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Bauingenieurwesen wechseln, werden alle Studien- und Prüfungsleistungen, auch die nicht bestanden Versuche, übertragen. Verbesserungsversuche werden ebenfalls angerechnet.

§ 12 | Vermittlung allgemeiner Kompetenzen

(1) Neben den fachlichen Kompetenzen werden in allen Bachelorstudiengängen 15 Leistungspunkte (LP) im Sinne von allgemeinen Kompetenzen vermittelt. Zum Erwerb der allgemeinen Kompetenzen tragen im Einzelnen bei (siehe Modulbeschreibungen):

- Eigens dafür vorgesehenes Modul im fünften Semester: 4 LP
- Anteil des Moduls „CAD und Bauinformatik“ im ersten und zweiten Semester: 2 LP
- Anteil des Moduls „Bauphysik und Energietechnik“ im ersten Semester: 2 LP
- Anteil des Moduls „Mathematik 1“ im ersten Semester: 1 LP
- Anteil des Moduls „BWL und Baurecht“ im dritten Semester: 2 LP
- Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb des Praxisprojekts bzw. Studienprojekts: 2 LP
- In den fachlichen Modulen integrierte allgemeine Kompetenzen: 2 LP

Eine aktuelle Liste von Modulen für den Erwerb von allgemeinen Kompetenzen im fünften Semester wird über das Online-Portal der Hochschule sowie durch Aushang an zentraler Stelle veröffentlicht.

(2) Auf Antrag können auch geeignete Veranstaltungen aus anderen Studiengängen, Fachbereichen und Hochschulen anerkannt werden. Die Entscheidung über die Eignung dieser Veranstaltungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 | Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Prüfungsergebnisse sind spätestens sechs Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin zu veröffentlichen. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 15 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer das gegebenenfalls als Prüfungsvorleistung geforderte modulbegleitende Projekt entsprechend Anlage 10 erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode über das Online-Portal der Hochschule oder in besonderen Fällen schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen innerhalb derselben Prüfungsperiode zugleich gestellt werden.

(3) Die Prüfungen ab dem fünften Regelsemester dürfen erst abgelegt werden, wenn alle Leistungen der ersten beiden Semester abgeschlossen und insgesamt 90 Leistungspunkte erbracht worden sind. Zudem muss vor Ablegung der in Anlage 11 genannten Module des Vertiefungsstudiums mindestens ein Prüfungsversuch der jeweils korrespondierenden Module des Kernstudiums 2 unternommen worden sein.

Über Ausnahmen für Hochschulwechsler entscheidet der Prüfungsausschuss bzw. dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(4) Die Prüfungen an der NUST werden nach den dort geltenden Bestimmungen abgelegt und bewertet.

§ 16 | Durchführung von Prüfungen

(1) Prüfungen sind Modulabschlüsse und bestehen in der Regel aus einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung. Schriftliche Klausurarbeiten umfassen je nach Umfang des Moduls eine Bearbeitungszeit von 1,5 bis 3 Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit der Klausurarbeiten wird spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben. Eine mündliche Prüfung von bis zu 45 Minuten Dauer je Prüfling ist für jedes Modul möglich, wenn dies spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben wird.

(2) Bezieht sich eine Prüfung auf Lehrveranstaltungen, die von verschiedenen Lehrenden abgehalten werden, so sind für diese Prüfung alle Lehrenden gleichzeitig Prüferinnen oder Prüfer. Der zeitliche Umfang jeder Teilveranstaltung ist das Maß für ihre Gewichtung in der Prüfung. Sofern hiervon abgewichen wird, ist die vereinbarte Regelung mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin vom Prüfungsausschuss zu genehmigen und durch Aushang an zentraler Stelle bekannt zu geben.

(3) Jede Prüfung wird zweimal pro Jahr innerhalb von Prüfungsperioden angeboten; die Termine der Prüfungsperioden werden rechtzeitig vom Fachbereich bekannt gegeben. Die einzelnen Prüfungstermine werden zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen sind möglich.

(4) Die Regelprüfungstermine (Termine der Prüfungen bei regulärem, dem Studienplan entsprechendem Studienverlauf) liegen jeweils in der Prüfungsperiode, die dem Modul im Studienplan unmittelbar folgt.

§ 17 | Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

(1) Nach dem zweiten Versuch einer Klausur kann sich ein Prüfling vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen, sofern in der Klausur mindestens 80% der zum Bestehen erforderlichen Punkte erreicht sind.

derlichen Leistung erbracht wurden. Eine bessere Note als 4,0 kann durch die mündliche Ergänzungsprüfung nicht erreicht werden.

(2) Die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung darf insgesamt sechsmal im Laufe des Studiums wahrgenommen werden. Der Antrag zur mündlichen Ergänzungsprüfung ist innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse im Prüfungssekretariat zu stellen.

§ 25 | Praxisprojekt

(1) Im Rahmen des zehnwöchigen Praxisprojekts wird eine praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb eines Unternehmens, der Hochschule oder einer sonstigen Organisation selbstständig bearbeitet. Vorgehensweise und Ergebnisse des Praxisprojektes können Bestandteil der Abschlussarbeit sein, jedoch darf die Bachelorarbeit nicht während der Praxisphase angefertigt werden.

(2) Zum Praxisprojekt wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkten – davon mindestens 20 Leistungspunkte aus der eigenen Vertiefungsrichtung – erfolgreich erbracht hat. Studierende müssen rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Praxisprojekts bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Genehmigung des Praxisprojekts beantragen. Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierenden bemühen sich um die Beschaffung eines geeigneten Praxisprojektplatzes. Bei der Vermittlung von Praxisprojektplätzen durch die Hochschule werden diese auf entsprechende Bewerbung der Studierenden durch den Prüfungsausschuss zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praxisprojektplatzes besteht nicht.

(4) Für die Betreuung der Studierenden seitens des Fachbereiches während des Praxisprojekts wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Betreuerin oder ein Betreuer benannt. Der Betreuerin oder dem Betreuer obliegt die Feststellung der Eignung eines Betriebes bzw. der Themenauswahl für ein hochschulinternes Praxisprojekt. Bei der Wahl der Betreuerin oder des Betreuers haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.

(5) Nach Vorlage des Tätigkeitszeugnisses und nach Präsentation des durchgeführten Praxisprojekts bescheinigt die Betreuerin oder der Betreuer die erfolgreiche Absolvierung des Praxisprojekts durch einen unbenoteten Leistungsnachweis.

(6) Für Praxisprojekte, die im Ausland absolviert werden, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

(7) Studierende im Studiengang „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ absolvieren im achten Regelsemester anstelle des Praxisprojekts ein zehnwöchiges Studienprojekt innerhalb der Hochschule. Nach Präsentation des durchgeführten Studienprojekts bescheinigt die Betreuerin

oder der Betreuer die erfolgreiche Absolvierung des Studienprojekts durch einen unbenoteten Leistungsnachweis.

§ 26 | Praxissemester

(1) Im Studiengang „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ wird das Praxissemester im siebten Regelsemester durchgeführt. Das Praxissemester findet bei Bauunternehmen oder Ingenieurbüros, bei Betreibern im Bereich der Versorgung und Entsorgung, bei Verbänden oder im öffentlichen Dienst statt und dauert 20 Wochen. Die Studierenden bemühen sich um die Beschaffung eines geeigneten Praxissemesterplatzes. Bei der Vermittlung von Praxissemesterplätzen durch die Hochschule werden diese auf entsprechende Bewerbung der Studierenden durch den Prüfungsausschuss zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praxissemesterplatzes besteht nicht. Falls bis zum Beginn des siebten Semesters kein Platz nachgewiesen werden kann, findet eine Beratung der oder des Studierenden über einen Wechsel in den Studiengang „Bauingenieurwesen“ statt.

(2) Studierende müssen rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Praxissemesters unter Benennung des betreffenden Betriebes, Büros oder Amtes bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Genehmigung des Praxissemesterplatzes beantragen.

(3) Einem Antrag ist stattzugeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller alle Prüfungen des ersten bis vierten Semesters bestanden hat und der Betrieb, das Büro oder das Amt zur Durchführung des Praxissemesters fachlich geeignet und zur Betreuung bereit ist. Die Feststellung der Eignung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(4) Für die Betreuung der Studierenden seitens des Fachbereiches während des Praxissemesters wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Betreuerin oder ein Betreuer benannt. Hierbei haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.

(5) Nach Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen, Vorlage des Tätigkeitszeugnisses und nach Präsentation des durchgeführten Praxissemesters bescheinigt die Betreuerin oder der Betreuer die erfolgreiche Absolvierung des Praxissemesters durch einen unbenoteten Leistungsnachweis.

(6) Für Praxissemester, die im Ausland absolviert werden, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

§ 28 | Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Bedingungen nach § 28 RPO erfüllt und mindestens 170 Leistungspunkte in den Studiengängen Bauingenieurwesen und Bauingenieurwesen Dual bzw. mindestens 200 Leis-

tungspunkte in den Studiengängen Bauingenieurwesen mit Praxissemester, Bauingenieurwesen mit Auslandssemester oder Bauingenieurwesen Double Degree erreicht hat.

(2) Das Praxis- bzw. Studienprojekt muss in der Regel abgeschlossen sein. Auf Antrag kann die Zulassung zur Bachelorarbeit vor Abschluss des Praxis- bzw. Studienprojekts ausgesprochen werden, wenn dieses nachweislich begonnen wurde und die Prüferin oder der Prüfer die Aussicht auf den erfolgreichen Abschluss bescheinigt.

§ 29 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

Die Arbeitsbelastung der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte; die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit mit diesem Arbeitsaufwand erfolgreich bearbeitet werden kann. Ein höherer oder niedrigerer Arbeitsaufwand ist nicht zulässig. Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt neun Wochen, mindestens aber sechs Wochen. In begründeten Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag durch den Prüfungsausschuss um maximal vier Wochen verlängert werden.

§ 31 | Kolloquium

(1) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Bedingungen gemäß § 31 Absatz 2 RPO erfüllt, alle Module abgeschlossen und die Bachelorarbeit bestanden hat. Das Kolloquium wird mit 3 Leistungspunkten bewertet.

(2) Der Termin für das Kolloquium wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Der Termin soll möglichst zwei bis sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit liegen.

§ 32 | Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Im Studiengang „Bauingenieurwesen“ ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn alle Modulprüfungen abgeschlossen, das Praxisprojekt anerkannt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Im Studiengang „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn alle Modulprüfungen abgeschlossen, das Praxissemester und Studienprojekt anerkannt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Im Studiengang „Bauingenieurwesen mit Auslandssemester“ ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn alle Modulprüfungen abgeschlossen, das Auslandssemester und Praxisprojekt anerkannt sowie die Bachelorarbeit und

das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(4) Im Studiengang „Bauingenieurwesen Double Degree“ ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn alle Modulprüfungen an der Fachhochschule Aachen und der NUST abgeschlossen, das Praxisprojekt in Namibia anerkannt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(5) Im Studiengang „Bauingenieurwesen Dual“ ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn alle Modulprüfungen abgeschlossen, das Praxisprojekt anerkannt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 33 | Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten der im Zeugnis genannten Modulprüfungen sowie den Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums. Bei der Gewichtung werden die Leistungspunkte der Module des Kernstudiums 1 nur zur Hälfte gewertet. Die Leistungspunkte der Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden doppelt gewertet.

(2) Über den erfolgreichen Studienabschluss wird ein Zeugnis mit einem beigefügten Diploma Supplement ausgestellt. Das Zeugnis enthält einen Hinweis auf den Studiengang sowie die Angabe der Vertiefungsrichtung.

§ 37 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2018 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Die Prüfungsordnung gilt für die Studierenden, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „Bauingenieurwesen“, „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“, „Bauingenieurwesen mit Auslandssemester“, „Bauingenieurwesen Double Degree (NUST)“ oder „Bauingenieurwesen Dual“ erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom

18. April 2018 sowie der rechtlichen Prüfung durch das
Rektorat gemäß Beschluss vom 25. Juni 2018.

Aachen, den 28. Juni 2018

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel

Studienplan

Studiengang Bauingenieurwesen Kernstudium

Modulcode	Module	SWS				LP	PE
		Kernstudium 1		Kernstudium 2			
		1. Sem. V Ü P	2. Sem. V Ü P	3. Sem. V Ü P	4. Sem. V Ü P		
210010	Mathematik 1	4 2 2				6	Pr
210020	Mechanik 1	4 2 2				6	Pr
210030	Bauverfahrenstechnik	2 2 1				4	Pr
210040	Bauphysik und Energietechnik	2 2 2				6	Pr
220010	Baustoffkunde	4 4 2				8	Pr
220020	CAD und Bauinformatik	3 4 2				8	Pr
220030	Mathematik 2		2 2 1			4	Pr
220040	Mechanik 2		4 2 2			6	Pr
220050	Baukonstruktion		3 3 2			6	Pr
220060	Vermessungskunde		2 2 2			6	Pr
230010	Bodenmechanik			3 3 1		5	Pr
230020	BWL und Baurecht			4 2 1		5	Pr
230030	Baustatik 1			2 2 2		4	Pr
230040	Massivbau 1			4 2 1		6	Pr
230050	Entwurfsgrundlagen Straße und Schiene			2 2 1		6	Pr
230060	Hydromechanik			2 2 1		4	Pr
240010	Grundbau				3 2 1	5	Pr
240020	Bauorganisation und Baukalkulation				4 2 0	5	Pr
240030	Stahl- und Holzbau 1				4 2 1	6	Pr
240040	Städtisches Verkehrswesen				2 2 0	4	Pr
240050	Siedlungswasserwirtschaft und Umwelttechnik				3 3 1	6	Pr
240060	Grundlagen leitungsgebundener Infrastrukturen				2 2 1	4	Pr

1 LP = 30 Stunden studentischer Arbeitsaufwand

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat diese genehmigt hat.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunde, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum,

LP = Leistungspunkte, PE = Prüfungselement, Pr = Prüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis

Studienplan

Studiengang Bauingenieurwesen Vertiefungsrichtung Baubetrieb

Modulcode	Module	SWS			LP	PE
		Vertiefungsstudium				
		5. Sem. V Ü P	6. Sem. V Ü P	7. Sem.		
250110	Bauorganisation und Arbeitssicherheit	4 2 0		Praxisprojekt (10 Wochen, 15 LP) Bachelorarbeit (9 Wochen, 12 LP) Kolloquium (3 LP)	4	Pr
250120	Baukalkulation	4 2 0			6	Pr
250130	Hoch- und Tiefbautechnik	4 2 0			6	Pr
250140	EDV im Baubetrieb	0 4 0			4	Pr
250210	Baustatik 2	4 2 1			6	Pr
2506xx	Allgemeine Kompetenzen **	**			4	uLN
260110	Baustellenmanagement		3 1 0		4	Pr
260250	Gebäudetechnik		2 2 0		4	Pr
260120	Management von Bauprojekten		0 2 4		6	Pr
260170	Building Information Modelling (BIM)		2 2 0		4	Pr
260xxx	Wahlmodule (Liste B) *		*		12	Pr
270010	Praxisprojekt				15	uLN
	Bachelorarbeit				12	
	Kolloquium				3	

1 LP = 30 Stunden studentischer Arbeitsaufwand

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat diese genehmigt hat.

* Die Anzahl der SWS geht aus der Anlage 7 hervor.

** Die Anzahl der SWS geht aus der Modulbeschreibung hervor.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunde, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum,

LP = Leistungspunkte, PE = Prüfungselement, Pr = Prüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis

Studienplan

Studiengang Bauingenieurwesen Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau

Modulcode	Module	SWS			LP	PE
		Vertiefungsstudium				
		5. Sem. V Ü P	6. Sem. V Ü P	7. Sem.		
250210	Baustatik 2	4 2 1		Praxisprojekt (10 Wochen, 15 LP) Bachelorarbeit (9 Wochen, 12 LP) Kolloquium (3 LP)	6	Pr
250220	Massivbau 2	3 3 1			6	Pr
250230	Stahlbau 2	4 2 1			6	Pr
250240	Holzbau 2	2 2 1			4	Pr
250xxx	Wahlmodul (Liste K) *	*			4	Pr
2506xx	Allgemeine Kompetenzen **	**			4	uLN
260210	Massivbau 3		3 3 1		6	Pr
260220	Stahlbau 3		3 1 0		4	Pr
260230	Holzbau 3		2 2 1		4	Pr
260240	Bauphysik		2 2 0		4	Pr
260250	Gebäudetechnik		2 2 0		4	Pr
260260	Brandschutz		2 2 0		4	Pr
260xxx	Wahlmodul (Liste K) *		*		4	Pr
270010	Praxisprojekt				15	uLN
	Bachelorarbeit				12	
	Kolloquium				3	

1 LP = 30 Stunden studentischer Arbeitsaufwand

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat diese genehmigt hat.

* Die Anzahl der SWS geht aus der Anlage 7 hervor.

** Die Anzahl der SWS geht aus der Modulbeschreibung hervor.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunde, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum,

LP = Leistungspunkte, PE = Prüfungselement, Pr = Prüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis

Studienplan

Studiengang Bauingenieurwesen Vertiefungsrichtung Verkehrswesen

Modulcode	Module	SWS			LP	PE
		Vertiefungsstudium				
		5. Sem. V Ü P	6. Sem. V Ü P	7. Sem.		
250310	Stadtverkehr	2 4 0		Praxisprojekt (10 Wochen, 15 LP) Bachelorarbeit (9 Wochen, 12 LP) Kolloquium (3 LP)	8	Pr
250320	Öffentlicher Verkehr	2 2 1			6	Pr
250330	Straßenplanung	2 2 1			6	Pr
250340	Statistik im Verkehrswesen	2 2 0			6	Pr
2506xx	Allgemeine Kompetenzen **	**			4	uLN
260310	Straßenbau und Gleisbau		1 2 1		4	Pr
260320	Bahnanlagen		2 2 1		6	Pr
260xxx	Wahlmodule (Liste V) *		*		20	Pr
270010	Praxisprojekt				15	uLN
	Bachelorarbeit				12	
	Kolloquium			3		

1 LP = 30 Stunden studentischer Arbeitsaufwand

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat diese genehmigt hat.

* Die Anzahl der SWS geht aus der Anlage 7 hervor.

** Die Anzahl der SWS geht aus der Modulbeschreibung hervor.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunde, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum,

LP = Leistungspunkte, PE = Prüfungselement, Pr = Prüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis

Studienplan

Studiengang Bauingenieurwesen Vertiefungsrichtung Wasser- und Abfallwirtschaft

Modulcode	Module	SWS			LP	PE
		Vertiefungsstudium				
		5. Sem. V Ü P	6. Sem. V Ü P	7. Sem.		
250410	Wasserbau	4 2 0		Praxisprojekt (10 Wochen, 15 LP) Bachelorarbeit (9 Wochen, 12 LP) Kolloquium (3 LP)	6	Pr
250420	Hydrologie	2 2 0			4	Pr
250430	Siedlungswasserwirtschaft	4 4 0			8	Pr
250440	Abfallwirtschaft	4 4 0			8	Pr
2506xx	Allgemeine Kompetenzen **	**			4	uLN
260410	Flussgebietsbewirtschaftung		2 2 0		6	Pr
260420	Siedlungswasserwirtschaft und Gewässerschutz		2 4 2		6	Pr
260430	Rückbau und Recycling		2 2 0		4	Pr
260440	Wasserwirtschaftliche Planung		2 2 0		4	Pr
260450	Planung, Bau und Instandhaltung von Kanalnetzen		4 2 0		6	Pr
260xxx	Wahlmodul (Liste W) *		*		4	Pr
270010	Praxisprojekt				15	uLN
	Bachelorarbeit				12	
	Kolloquium				3	

1 LP = 30 Stunden studentischer Arbeitsaufwand

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat diese genehmigt hat.

* Die Anzahl der SWS geht aus der Anlage 7 hervor.

** Die Anzahl der SWS geht aus der Modulbeschreibung hervor.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunde, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum,

LP = Leistungspunkte, PE = Prüfungselement, Pr = Prüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis

Studienplan

Studiengang Bauingenieurwesen Vertiefungsrichtung Netzmanagement

Modulcode	Module	SWS			LP	PE
		Vertiefungsstudium				
		5. Sem. V Ü P	6. Sem. V Ü P	7. Sem.		
250510	Gas-, Wasser- und Fernwärmenetze	4 2 0		Praxisprojekt (10 Wochen, 15 LP) Bachelorarbeit (9 Wochen, 12 LP) Kolloquium (3 LP)	6	Pr
250520	Strom- und Telekommunikationsnetze	4 1 0			6	Pr
250530	Entwässerungssysteme	2 2 0			4	Pr
250540	Erd- und Tunnelstatik	2 2 0			4	Pr
250xxx	Wahlmodul (Liste N) *	*			6	Pr
2506xx	Allgemeine Kompetenzen **	**			4	uLN
260510	Netzmanagement und Betrieb		4 2 0		6	Pr
260520	Instandsetzung und Sanierung		2 2 0		4	Pr
260530	Rohrstatik und Festigkeitslehre		4 2 0		8	Pr
260250	Gebäudetechnik		2 2 0		4	Pr
260540	Einbau und Verlegung von Rohr- und Kabelleitungen		2 2 0		4	Pr
260xxx	Wahlmodul (Liste N) *		*		4	Pr
270010	Praxisprojekt				15	uLN
	Bachelorarbeit				12	
	Kolloquium				3	

1 LP = 30 Stunden studentischer Arbeitsaufwand

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat diese genehmigt hat.

* Die Anzahl der SWS geht aus der Anlage 7 hervor.

** Die Anzahl der SWS geht aus der Modulbeschreibung hervor.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunde, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum,

LP = Leistungspunkte, PE = Prüfungselement, Pr = Prüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis

Studiengang Bauingenieurwesen

Liste der Wahlmodule
des fünften und sechsten Semesters

	Modulcode	Module	V Ü P	LP	Liste B	Liste K	Liste V	Liste W	Liste N
5. Semester	250280	FEM im Massivbau	2 2 0	4		X			
	250260	EDV im Stahlbau	2 2 0	4		X			
	250540	Erd- und Tunnelstatik	2 2 0	4	X	X			
	250270	Tragwerksplanung am Praxisbeispiel	2 2 0	4		X			
	253130	CAD im Holzbau	2 2 0	4		X			
	250130	Hoch- und Tiefbautechnik	4 2 0	6					X
	250330	Straßenplanung	2 2 1	6					X
6. Semester	250260	EDV im Stahlbau	2 2 0	4		X			
	260270	Betontechnologie	2 2 0	4	X	X			
	260240	Bauphysik	2 2 0	4	X				
	260260	Brandschutz	2 2 0	4	X				
	260180	Arbeits- und Gesundheitsschutz	2 2 0	4	X			X	X
	260130	Schlüsselfertiges Bauen	2 2 0	4	X				
	260140	Baubetriebliches Seminar	2 2 0	4	X				
	260150	Grundlagen Facility Management	2 2 0	4	X	X		X	
	260160	Energieeffizientes Bauen	2 2 0	4	X	X		X	X
	260280	Baukonstruktionen im Bestand	2 2 0	4	X	X			
	260290	BIM im Massivbau	2 2 0	4		X			
	260330	Umweltplanung im Straßenwesen	2 2 0	6			X		
	260340	Achsabsteckung im Straßenwesen und GIS	2 4 0	6			X		
	260350	Verkehrserhebungen	1 3 0	4			X		
	260360	Verkehrs- und Mobilitätsmanagement	0 1 0	4			X		
	86xxxx	Module aus dem BA-Studiengang Schienenfahrzeugtechnik (FB 8)			max 10			X	
260460	Sondergebiete Abfallwirtschaft	2 2 0	4				X		
260250	Gebäudetechnik	2 2 0	4				X		
260170	Building Information Modelling (BIM)	2 2 0	4					X	

Sollten Module wegfallen oder weitere Module angeboten werden, so wird dies zu Semesterbeginn durch Aushang an zentraler Stelle bekannt gegeben.

Studiengänge

- Bauingenieurwesen mit Praxissemester
- Bauingenieurwesen mit Auslandssemester
- Bauingenieurwesen Double Degree (NUST)

Das Kernstudium sowie das fünfte und sechste Semester des Vertiefungsstudiums sind mit dem Studiengang Bauingenieurwesen identisch und können den Anlagen 1 bis 6 entnommen werden.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen für die Studiengänge Bauingenieurwesen mit Praxissemester, Bauingenieurwesen mit Auslandssemester und Bauingenieurwesen Double Degree den jeweiligen Studienverlauf im siebten und achten Semester.

Studiengang Bauingenieurwesen mit Praxissemester

Semester	Modulcode	Modul	Dauer	LP	PE
7	270040	Praxissemester	20 Wochen	30	uLN
8	280020	Studienprojekt	10 Wochen	15	uLN
		Bachelorarbeit	9 Wochen	12	-
		Kolloquium	-	3	-

Studiengang Bauingenieurwesen mit Auslandssemester

Semester	Modulcode	Modul	Dauer	LP	PE
7	270020	Auslandssemester	20 Wochen	30	uLN
8	280010	Praxisprojekt	10 Wochen	15	uLN
		Bachelorarbeit	9 Wochen	12	-
		Kolloquium	-	3	-

Studiengang Bauingenieurwesen Double Degree

Semester	Modulcode	Modul	Dauer	LP	PE
7		Module an der NUST	-	30	Pr
8		Praxisprojekt in Namibia	10 Wochen	15	uLN
		Bachelorarbeit an der NUST oder FH Aachen	9 Wochen	12	-
		Kolloquium an der NUST oder FH Aachen	-	3	-

Legende:

LP = Leistungspunkte, PE = Prüfungselement, Pr = Prüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis

Studiengang Bauingenieurwesen Dual

Übersicht

Kernstudium 1				Kernstudium 2		Vertiefungsstudium		
1. Jahr		2. Jahr		5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.					
Berufsausbildung		Studium		wie 3. und 4. Semester des Studiengangs Bauingenieurwesen (Anlagen 1 bis 6)		wie 5. bis 7. Semester des Studiengangs Bauingenieurwesen (Anlagen 1 bis 6)		
oder								
Studium		Berufsausbildung						
oder								
Studium	Berufsausbildung	Studium						

Kernstudium 1

In den ersten beiden Jahren des dualen Studiums (1. bis 4. Semester) finden Berufsausbildung und Studium parallel statt. Für die Verknüpfung der beiden Studiensemester des Kernstudiums 1 mit der Berufsausbildung kommen die in der Tabelle angegebenen Alternativen in Betracht. Inhaltlich sind die beiden Studiensemester des Kernstudiums 1 identisch mit dem ersten und zweiten Semester des Studiengangs Bauingenieurwesen (Anlage 1).

Kernstudium 2

Das Kernstudium 2 (5. und 6. Semester) ist identisch mit dem Kernstudium 2 (3. und 4. Semester) des Studiengangs Bauingenieurwesen (Anlage 1).

Vertiefungsstudium

Das Vertiefungsstudium (7. bis 9. Semester) ist identisch mit dem Vertiefungsstudium (5. bis 7. Semester) des Studiengangs Bauingenieurwesen (Anlagen 2 bis 6).

Modulbegleitende Projekte

	Modul	Art des Projektes	Semester	Prüfungs- vorleistung	Vertiefungs- richtung
Kernstudium	Bauverfahrenstechnik	Hausübung	1	ja	alle
	Bauphysik und Energietechnik	Hausübung	1	ja	alle
	Baustoffkunde	Labore (5)	1/2	nein	alle
	CAD und Bauinformatik	Hausübung	1/2	ja	alle
	Baukonstruktion	Hausübung	2	ja	alle
	Vermessungskunde	Labor	2	ja	alle
		Feldübung	2	ja	alle
	Bodenmechanik	Labor	3	nein	alle
		Hausübung	3	ja	alle
	Baustatik 1	Hausübung	3	ja	alle
	Massivbau 1	Hausübung	3	ja	alle
	Entwurfsgrundlagen Straße und Schiene	Hausübung	3	ja	alle
	Grundbau	Labor	4	nein	alle
		Hausübung	4	ja	alle
	Bauorganisation und Baukalkulation	Hausübung	4	ja	alle
	Stahl- und Holzbau 1	Hausübung	4	ja	alle
	Städtisches Verkehrswesen	Hausübung	4	ja	alle
	Siedlungswasserwirtschaft und Umwelttechnik	Hausübung	4	ja	alle
	Grundlagen leitungsgebundener Infrastrukturen	Hausübung	4	ja	alle
Vertiefungsstudium	Baustatik 2	Hausübung	5	ja	B, K
	Hoch- und Tiefbautechnik	Hausübung	5	ja	B, N
	Baukalkulation	Hausübung	5	ja	B
	EDV im Baubetrieb	Hausübung	5	ja	B
	Massivbau 2	Hausübung	5	ja	K
		Labor	5	nein	K
	Stahlbau 2	Hausübung	5	ja	K
		Hausübung	5	ja	K
	Holzbau 2	Hausübung	5	ja	K
	Straßenplanung	Hausübung	5	ja	V, N
	Stadtverkehr	Hausübung	5	ja	V
	Öffentlicher Verkehr	Projektarbeit	5	ja	V
		Exkursion	5	nein	V
	Hydrologie	Hausübung	5	ja	W
	Siedlungswasserwirtschaft	Projektarbeit	5	ja	W
	Abfallwirtschaft	Projektarbeit	5	ja	W
	Erd- und Tunnelstatik	Projektarbeit	5	ja	N, K
	Gas-, Wasser- und Fernwärmenetze	Projektarbeit	5	ja	N
	Grundlagen Facility Management	Projektarbeit	6	ja	B, K, W
	Baukonstruktionen im Bestand	Hausübung	6	ja	B, K
	Bauphysik	Hausübung	6	ja	K, B
	Massivbau 3	Hausübung	6	ja	K
	Stahlbau 3	Hausübung	6	ja	K
	Holzbau 3	Hausübung	6	ja	K
	Straßenbau und Gleisbau	Exkursion	6	nein	V
		Labor	6	nein	V
	Bahnanlagen	Hausübung	6	ja	V
		Exkursion	6	nein	V
	Achsabsteckung im Straßenwesen und GIS	Feldübung	6	nein	V
	Verkehrserhebungen	Projektarbeit	6	ja	V
	Verkehrs- und Mobilitätsmanagement	Seminararbeit	6	ja	V
	Flussgebietsbewirtschaftung	Feldübung	6	ja	W
	Siedlungswasserwirtschaft und Gewässerschutz	Projektarbeit	6	ja	W
Wasserwirtschaftliche Planung	Projektarbeit	6	ja	W	
Netzmanagement und Betrieb	Projektarbeit	6	ja	N	

Vertiefungsmodule und korrespondierende Module des Kernstudiums 2

Vor Ablegung der genannten Vertiefungsmodule muss mindestens ein Prüfungsversuch der jeweils korrespondierenden Module des Kernstudiums 2 unternommen worden sein.

Vertiefungsmodul	Korrespondierende Module des Kernstudiums 2
Bauorganisation und Arbeitssicherheit Baukalkulation	Bauorganisation und Baukalkulation
Baustatik 2 Massivbau 2 Massivbau 3	Baustatik 1 Massivbau 1
Stahlbau 2 Stahlbau 3 Holzbau 2 Holzbau 3	Baustatik 1 Stahl- und Holzbau 1
Stadtverkehr	Städtisches Verkehrswesen
Straßenplanung Bahnanlagen	Entwurfsgrundlagen Straße und Schiene
Wasserbau Hydrologie Flussgebietsbewirtschaftung	Hydromechanik
Siedlungswasserwirtschaft Abfallwirtschaft Siedlungswasserwirtschaft und Gewässerschutz Rückbau und Recycling Kanalsanierung Sondergebiete Abfallwirtschaft	Siedlungswasserwirtschaft und Umwelttechnik
Wasserwirtschaftliche Planung	Hydromechanik Siedlungswasserwirtschaft und Umwelttechnik
Gas-, Wasser- und Fernwärmenetze Strom- und Telekommunikationsnetze Entwässerungssysteme	Grundlagen leitungsgebundener Infrastrukturen